Kernaussagen GA IV zu Ämtern und Behörden

Genfer Abkommen IV

Relevante Artikel für den vorliegenden Behörden- und Vollzugsfall

Art. 1 GA IV

„Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, das vorliegende Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und durchzusetzen."

Bedeutung für Behörden:
Alle staatlichen Stellen sind unmittelbar verpflichtet, die Bestimmungen einzuhalten **und aktiv durchzusetzen**. Ein Unterlassen oder Abwälzen auf andere Stellen ist ausgeschlossen.

Art. 8 GA IV

„Geschützte Personen können auf keinen Fall und auf keine Weise auf die ihnen durch dieses Abkommen gewährten Rechte verzichten."

Bedeutung für Behörden:
Schutzrechte können weder durch Schweigen, Fristablauf, Duldung noch durch verwaltungsinterne Praxis aufgehoben werden.

Art. 27 GA IV

„Die geschützten Personen haben unter allen Umständen Anspruch auf Achtung ihrer Person, ihrer Ehre, ihrer Familienrechte, ihrer religiösen Überzeugungen und Gebräuche sowie ihrer Sitten und Gebräuche.
Sie sollen jederzeit mit Menschlichkeit behandelt und namentlich vor Gewalttätigkeit oder Einschüchterung geschützt werden."

Bedeutung für Behörden:
Amtshandlungen dürfen nicht entwürdigend, einschüchternd oder existenzgefährdend sein. Menschliche Behandlung ist auch im Verwaltungs- und Vollzugshandeln zwingend.

Art. 29 GA IV

„Die am Konflikt beteiligte Partei, in deren Gewalt sich geschützte Personen befinden, ist verantwortlich für die Behandlung, die diese durch ihre Beauftragten erfahren."

Bedeutung für Behörden:
Handlungen von Ämtern, Gerichten und Vollzugsstellen sind dem Staat zuzurechnen. Verantwortung ist nicht delegierbar.

Art. 30 GA IV

„Die geschützten Personen haben das Recht, sich an die Schutzmächte, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder an jede andere Organisation zu wenden, die ihnen beistehen kann.
Diese Möglichkeiten dürfen ihnen von den Behörden der besetzten oder der internierenden Macht nicht entzogen werden."

Bedeutung für Behörden:
Behörden dürfen Schutz-, Auskunfts- oder Unterstützungswege nicht blockieren, verhindern oder faktisch vereiteln.

Art. 31 GA IV

„Auf geschützte Personen darf keinerlei physischer oder moralischer Zwang ausgeübt werden."

Bedeutung für Behörden:
Druck durch Vollzug, Androhung, Zwangsmassnahmen oder faktische Nötigung ist unzulässig, solange Schutz- oder Verfahrensfragen ungeklärt sind.

Art. 32 GA IV

„Die Hohen Vertragsparteien verbieten sich ausdrücklich jede Massnahme, die körperliche Leiden oder eine schwere Gefährdung der Gesundheit geschützter Personen verursachen könnte."

Bedeutung für Behörden:
Existenz- oder gesundheitsgefährdende Behördenmassnahmen sind untersagt, unabhängig von verwaltungsrechtlichen Zielsetzungen.

Art. 33 GA IV

„Kollektivstrafen sowie jede Massnahme zur Einschüchterung oder Terrorisierung sind verboten."

Bedeutung für Behörden:
Kein pauschaler Vollzug, kein Druckmittel, keine Einschüchterung ohne individuelle, rechtmässige und geprüfte Grundlage.

Art. 35 GA IV

„Über Ausreisegesuche geschützter Personen soll in einem ordentlichen Verfahren befunden und die Entscheidung so rasch als möglich getroffen werden."

Bedeutung für Behörden:
Belastende Entscheidungen setzen ein ordentliches Verfahren voraus; Verwaltungshandeln darf Verfahren nicht ersetzen.

Art. 43 GA IV

„Jede geschützte Person hat Anspruch darauf, dass die Rechtmässigkeit der gegen sie getroffenen Massnahmen durch ein Gericht oder einen zuständigen Verwaltungsausschuss überprüft wird."

Bedeutung für Behörden:
Behördliche Massnahmen müssen überprüfbar sein; eine Entziehung gerichtlicher oder administrativer Kontrolle ist unzulässig.

Art. 47 GA IV

„Den geschützten Personen dürfen in keinem Falle und auf keine Weise die Vorteile dieses Abkommens entzogen werden."

Bedeutung für Behörden:
Innerstaatliche Regelungen, Organisationsformen oder Verfahren dürfen den Schutz nicht aufheben oder umgehen.

Art. 71 GA IV

„Niemand darf ohne vorhergehendes ordentliches Verfahren verurteilt werden."

Bedeutung für Behörden:
Kein Vollzug, keine Sanktion, keine belastende Massnahme ohne vorgängiges ordentliches Verfahren.

Art. 73 GA IV

„Jeder Verurteilte hat das Recht, die vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen und ist vollständig über diese sowie über die Fristen zu unterrichten."

Bedeutung für Behörden:
Ohne ordnungsgemässe Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung entstehen keine wirksamen Fristen.

Art. 140 GA IV

„Für geschützte Personen soll eine zentrale Auskunftsstelle geschaffen werden, welche alle Auskünfte sammelt und weiterleitet."

Bedeutung für Behörden:
Auskunfts- und Informationspflichten bestehen fort; Behörden haben an der Weiterleitung und Klärung mitzuwirken.

Schluss

Die genannten Artikel sind **unmittelbar einschlägig**, da behördliche Vollzugshandlungen ohne abschliessende Klärung von Status, Zustellung, Verfahren und Existenzsicherung erfolgt sind.
Bis zur vollständigen Klärung sind belastende Massnahmen auszusetzen.

Quintessenz für Ämter und Behörden

- **Behörden tragen die Verantwortung** für schutzkonformes Handeln.
- **Existenzgefährdung ist verboten.**
- **Schutz gilt unabhängig** von verwaltungsinternen Abläufen.
- **Unterlassen/Handeln** der Behörden ist **zurechenbar**.

Bestätigung durch das „ABC des humanitären Völkerrechts“ (EDA)

Das vom **Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten** herausgegebene Dokument **„ABC des humanitären Völkerrechts“** bestätigt ausdrücklich die folgenden Grundsätze:

> Das humanitäre Völkerrecht ist **für alle staatlichen Organe verbindlich**.
> Es verpflichtet die Vertragsstaaten, die Schutzbestimmungen **einzuhalten und durchzusetzen**.
> Die Verantwortung für die Einhaltung liegt beim Staat **einschliesslich seiner Behörden und Beauftragten**.

Weiter hält das ABC fest:

> **Ausserhalb bewaffneter Konflikte** gelten **uneingeschränkt die Menschenrechte**;
> das humanitäre Völkerrecht tritt **nicht an ihre Stelle**, sondern **bestätigt die staatliche Schutzverantwortung**.

Damit bestätigt das ABC des EDA:

- die **Bindung aller Behörden** an die Schutzpflichten,
- die **staatliche Verantwortlichkeit** für Behördenhandeln,
- die **Unzulässigkeit existenzgefährdender oder einschüchternder Massnahmen**,
- sowie die **Pflicht zur Ermöglichung von Schutz-, Auskunfts- und Überprüfungsmechanismen**.

Hinweis zur Nachverfolgbarkeit

Das Dokument **„ABC des humanitären Völkerrechts“** ist öffentlich auf der Website des **EDA** zugänglich und kann dort vollständig eingesehen werden. Die dort dargestellten Grundsätze stehen **im Einklang mit den genannten Artikeln des Genfer Abkommens IV** und bestätigen deren **behördliche Verbindlichkeit**.